



bm:wfk

GZ 10.001/187-Pr/1c/95

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 Wien

XIX. GP-NR
1598 /AB
1995 -09- 05

zu

1823 J

Wien, 5. September 1995

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1823/J-NR/1995, betreffend Überbürokratisierung internationaler Kontakte, die die Abgeordneten Dipl.-Vw. Dr. LUKESCH und Kollegen am 14. Juli 1995 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zunächst ist darauf zu verweisen, daß das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung in den vergangenen Jahren eine Reihe von gesetzgeberischen Akten initiiert und administrative Maßnahmen getroffen hat, die zu einer wesentlichen Verkürzung und Vereinfachung von Entscheidungsprozessen geführt haben. Besonders erwähnenswert sind in diesem Zusammenhang die Novellen zum Universitäts-Organisationsgesetz und zum Bundesgesetz über die Abgeltung der Lehr- und Prüfungstätigkeit an Hochschulen aus dem Jahr 1990. Diese Gesetzesänderungen haben bewirkt, daß die Genehmigungskompetenz des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung im Bereich der Gastprofessuren wesentlich reduziert wurde. Mit Ausnahme von längerdauernden Gastprofessuren (mindestens vier Semester) sowie den im § 33 Abs. 4 UOG vorgesehenen Gastprofessoren, die vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst unter bestimmten Voraussetzungen bestellt werden können, bedürfen Gastprofessuren keiner ministeriellen Genehmigung mehr. Die Entscheidung wird von den universitären Kollegialorganen getroffen und dem Ministerium lediglich mitgeteilt.

Bundesministerium für
Wissenschaft,
Forschung und Kunst

Minoritenplatz 5
A1014 Wien

Tel 0222-531 200
DVR 0000175

- 2 -

Gegenüber der früheren Rechtslage, wonach grundsätzlich jede Gastprofessur der Genehmigung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung bedurfte, wurde mit den erwähnten Novellen eine wesentliche Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens erzielt. Dazu kommt, daß die Flexibilität der Kollegialorgane auch hinsichtlich der Honorarbemessung erhöht wurde. Soweit die Kollegialorgane eine Vergütung festsetzen, die den Richtlinien des § 3 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen entspricht und die in dem der Fakultät bzw. Universität zugewiesenen Budgetkontingent bedeckbar ist, bedarf es auch hier keiner gesonderten ministeriellen Zustimmung.

Zu den einzelnen Fragen ist folgendes festzustellen:

- 1. Welche Formulare werden seitens Ihres Ressorts für die Bestellung von Gastvortragenden (Gastprofessoren) vorgeschrieben?**

Antwort:

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hat für die Bestellung von Gastprofessoren im Jahre 1988 ein Formular vorgeschrieben, das bewußt so gestaltet war, daß der Bearbeitungsaufwand für die Universitätsverwaltung möglichst gering gehalten werden konnte. Diese Maßnahme war eine unerläßliche Voraussetzung für den Aufbau einer EDV-unterstützten zentralen Evidenz der Gastprofessuren. Das einheitliche Formular trat an die Stelle der von den Universitäten bis dahin verwendeten unterschiedlichen Formblätter und Schriftsätze. Diese Maßnahme trug zu einer Verwaltungsvereinfachung bei.

- 2. Welche Formulare bzw. Verwaltungsakte sind zur Bestellung eines Gastvortragenden (Gastprofessors) an einer österreichischen Universität außerdem noch erforderlich?**

- 3 -

Antwort:

Die Rechtsgrundlage für die Bestellung von Gastprofessoren und für die Einladung von Gastvortragenden findet sich im § 33 des geltenden Universitäts-Organisationsgesetzes. Gastprofessoren werden durch Beschluß des zuständigen universitären Kollegialorgans unter Festlegung eines bestimmten Wirkungsbereiches in der Lehre und eines Forschungsschwerpunktes für mindestens ein und höchstens zehn Semester bestellt. Gastvortragende werden vom zuständigen Kollegialorgan zur Abhaltung einzelner Vorträge oder Gastvorlesungen eingeladen.

Im § 33 Abs. 4 UOG ist zwar vorgesehen, daß Gastprofessoren unter bestimmten Voraussetzungen und unter Einhaltung eines in dieser Bestimmung näher geregelten Verfahrens auch vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst für höchstens drei Semester bestellt werden können, diese Bestimmung hat allerdings keine praktische Bedeutung erlangt.

Beschlüsse auf Bestellung von Gastprofessoren sind dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst grundsätzlich nur schriftlich mitzuteilen. Bei den Gastvortragenden ist lediglich die Verwendung der pauschal zugewiesenen Mittel nachzuweisen.

Wie eingangs bereits ausgeführt wurde, bedarf es eines Antrages auf Genehmigung von Gastprofessuren nur in den angeführten besonderen Fällen. Dafür ist das bereits erwähnte Formular zu verwenden. Weitere Formulare wurden vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst nicht ausdrücklich vorgeschrieben. Die nötigen administrativen Schritte werden von den Universitätsverwaltungen gesetzt, wobei diese selbsttätig Formblätter gestaltet haben. Das Ministerium hat darauf keinen Einfluß genommen. Im allgemeinen werden von den universitären Verwaltungsstellen bzw. von den zu bestellenden Gastprofessoren folgende Formblätter ausgefüllt:

- 4 -

- ein Datenerfassungsblatt, verbunden mit einer Mitteilung des zum Gastprofessor zu bestellenden Ausländers über eine Steuerpflicht in einem bestimmten Staat,
- eine Kontoerklärung, die erforderlich ist, um das Honorar überweisen zu können;
- eine Erklärung des Instituts- bzw. Klinikvorstandes über die Aufnahme der Lehrtätigkeit als Voraussetzung für die Auszahlung des Honorars.

Von deutschen Staatsangehörigen ist zusätzlich eine sogenannte Ansässigkeitserklärung abzugeben, die aufgrund des österreichisch-deutschen Doppelbesteuerungsabkommens erforderlich ist.

Der Arbeitsaufwand für das Ausfüllen dieser Formblätter ist gering.

Schwierigkeiten bereitet höchstens das von der EU vorgeschriebene Formular über die Sozialversicherung. Auf die sprachliche und inhaltliche Gestaltung dieses Formblattes hatte Österreich meines Wissens noch keinen Einfluß.

3. Haben Sie diesbezüglich eventuell (mit)zuständige Regierungsmitglieder mit der Problematik des überbordenden Bürokratieaufwandes befaßt?

4. Wenn ja, wen und mit welchem Ergebnis?

5. Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Eine Kontaktnahme mit anderen Regierungsmitgliedern erscheint mir im Zusammenhang mit der Gastprofessorenbestellung nicht erforderlich zu sein; ich sehe hier keinen Koordinationsbedarf. Generell bin ich aber durchaus der Meinung, daß jede Möglichkeit einer Verwaltungsentlastung genutzt werden sollte, da nicht nur Arbeits-

- 5 -

kapazität für sinnvollere Tätigkeiten freigemacht werden kann, sondern auch Verärgerungen bei den betroffenen ausländischen Gästen vermieden werden können. Ich begrüße daher jeden konkreten Vorschlag für einen Abbau des administrativen Aufwandes und habe in einem Schreiben an den Dekan der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck, Univ. Prof. Dr. Laske mitgeteilt, daß die Beamten meines Ressorts gerne bereit sind, sich mit solchen Vorschlägen auseinanderzusetzen.

6. Halten Sie den mit der Einladung von Gastvortragenden (Gastprofessoren) verbundenen Bürokratieaufwand für gerechtfertigt?
7. Welche Änderungen hat es in dieser Hinsicht mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union gegeben?
8. Was werden Sie unternehmen, um den internationalen Austausch von Wissenschaftlern zu erleichtern und bestehende bürokratische Hemmnisse abzubauen?

Antwort:

Das Bestreben, ausländischen Gastvortragenden und Gastprofessoren eine möglichst günstige sozialversicherungsrechtliche Absicherung zu bieten und überdies dem Gedanken der Steuergerechtigkeit zu entsprechen, führte naturgemäß schon bisher zu einem gewissen Aufwand an administrativen Vorkehrungen. Für den erwähnten Personenkreis hat der Beitritt Österreichs zur Europäischen Union keine wesentlichen Veränderungen im Verwaltungsbereich bewirkt. Der geringe Mehraufwand an bürokratischer Arbeit, der mit dem oben erwähnten EU-Formular verbunden ist, wird durch geschultes Verwaltungspersonal der Universitätsdirektionen ohne Schwierigkeit bewältigt.

- 6 -

Obwohl ich nicht glaube, daß die Bürokratie die Gewinnung ausländischer Gastvortragender und Gastprofessoren hemmt, bin ich selbstverständlich gerne bereit, überflüssige Verwaltungsarbeit einstellen zu lassen.

A handwritten signature in black ink, consisting of a long, sweeping diagonal stroke followed by several smaller, connected loops and a final horizontal stroke.